

TOP 14:

Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 27. Juni 2014 zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

Drucksache: 162/15

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits geschaffen werden.

Den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen der EU mit der Republik Moldau bildet bislang das am 1. Juli 1998 in Kraft getretene Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (PKA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits. Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik eröffnet die EU ihren Nachbarstaaten die Möglichkeit zum Abschluss von Nachfolgeabkommen für die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen. Anlässlich eines Gipfeltreffens am 7. Mai 2009 in Prag wurde die Östliche Partnerschaft gegründet, die unter anderem der Republik Moldau Annäherung an Werte und Standards der EU bietet. Auf bilateraler Ebene zielt die Östliche Partnerschaft auf den Abschluss von Assoziierungsabkommen ab, die grundsätzlich auch die Einrichtung einer tiefen und umfassenden Freihandelszone vorsehen. Das Verhandlungsmandat für das Assoziierungsabkommen mit der Republik Moldau wurde vom EU-Außenministerrat am 15. Juni 2009 angenommen. Die Vertragsverhandlungen begannen im Januar 2010 und wurden im Juni 2013 erfolgreich abgeschlossen.

Mit dem Assoziierungsabkommen sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte und enger Bindungen soll gefördert werden, auch durch die Verstärkung der Teilnahme der Republik Moldau an der Politik der EU sowie an ihren Programmen und Agenturen;

- der Rahmen für einen verstärkten politischen Dialog in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse soll verbessert werden, um die Entwicklung enger politischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien zu ermöglichen;
- es soll zur Stärkung der Demokratie und der politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilität in der Republik Moldau beigetragen werden;
- die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht - mit Blick auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten - sowie im Bereich der Mobilität und der direkten persönlichen Kontakte soll unterstützt und intensiviert werden;
- es sollen die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen geschaffen werden, die zur schrittweisen Integration der Republik Moldau in den Binnenmarkt der EU führen, unter anderem durch die Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone.

Der Bundesrat hat in seiner 929. Sitzung am 19. Dezember 2014 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 547/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 97. Sitzung am 26. März 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Auswärtigen Ausschusses in unveränderter Fassung beschlossen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.